

RS Vwgh 1990/7/3 88/07/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1990

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1 Abs2 Z1;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG Bgld 1970 §1 Abs2 Z1;

FIVfLG Bgld 1970 §21 Abs3 idF 1979/055;

Rechtssatz

Gemäß § 21 Abs 3 Bgld FIVfLG müssen die Abfindungsgrundstücke zwar unter den dort näher angegebenen Voraussetzungen unter anderem "ausreichend erschlossen" sein; weder kann aber aus dieser Bestimmung schlechthin ein Anspruch auf mehrseitige Erschließung abgeleitet werden, noch ergibt sich aus den Zielen der Zusammenlegung, denen entsprechend Nachteile infolge von Mängeln der Agrarstruktur - unter anderem eine "unzulängliche" Verkehrserschließung - abgewendet, gemildert oder behoben werden sollen (§ 1 Abs 2 Bgld FIVfLG), daß im Fall einer bereits gegebenen Verkehrserschließung von Altgrundstücken die Abfindungsgrundstücke mehr als "ausreichend" erschlossen sein müßten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988070106.X03

Im RIS seit

03.07.1990

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>